

FALLBESCHREIBUNG _____

Die spanisch-marokkanische Grenze bei Melilla – Push Backs im rechtsfreien Raum

In der Nacht vom 12. auf den 13. August 2014 gelang es einer Gruppe von Flüchtlingen und MigrantInnen aus Subsahara-Afrika, von Marokko aus die spanische Exklave Melilla zu erreichen. Da für sie keine regulären Wege nach Europa gab, blieb ihnen nur der Weg über die Grenzanlage mit einem dreifachen, bis zu sechs Meter hohen Zaun, der mit extrem scharfen Klingen gespickt ist.

Kaum dass sie den Zaun erklommen hatten, wurden sie der Guardia Civil, Spaniens paramilitärischer Polizeieinheit, gestoppt. Die spanischen Beamten ließen sodann marokkanische Sicherheitskräfte in die Grenzanlage, die die Geflüchteten gewaltsam nach Marokko „zurückholten“. Videoaufzeichnungen dokumentieren, dass die marokkanischen Sicherheitskräfte viele der Geflüchteten schwer misshandelten und sie vor den Augen der Guardia Civil und unter Schlägen und Tritten durch eines der Tore im Zaun nach Marokko zurücktrieben.

Einem Teil der Geflüchteten, unter ihnen etliche Verletzte, gelang es, sich in den oberen Bereich des Zauns zu retten. Sie harrten dort aus, in der Hoffnung, in Spanien Schutz vor weiteren Misshandlungen zu finden und sich gemäß der spanischen Einwanderungsgesetze registrieren zu lassen. Die Beamten der Guardia Civil verweigerten aber jede Kontaktaufnahme, geschweige denn Unterstützung. Nach stundenlangem Warten ohne jede Versorgung gaben die erschöpften Menschen auf. Nach und nach kletterten sie den Zaun auf spanischer Seite hinunter, wo sie die Guardia Civil festnahm und umgehend ohne weitere Einzelfallprüfung nach Marokko deportierte. Rechtliches Gehör wurde den Geflüchteten nicht gewährt. Sie hatten keinerlei Möglichkeit, einen Antrag auf internationalen Schutz oder ein Rechtsmittel gegen die drohende Abschiebung einzulegen

Laut Berichten von Betroffenen wurden am 13. August 2014 auf diese Weise mehr als 70 Menschen nach Marokko abgeschoben. Wie viele von ihnen in Spanien Asyl oder subsidiären Schutz hätten beantragen können, ist nicht bekannt.

Der Vorfall vom 13. August 2014 ist bei weitem kein Einzelfall. Zwar gibt es keine offiziellen Statistiken, aber Auswertungen von Medienberichten lassen

darauf schließen, dass es allein im Jahr 2014 mindestens 1.000 solcher Abschiebungen gab.

Menschenrechtswidrige Abschiebungen an der spanisch-marokkanischen Grenze

Melilla ist eine spanische Exklave an der nordafrikanischen Mittelmeerküste mit einer direkten Landgrenze zu Marokko. Eine hochgesicherte Grenzanlage – drei Zäune, je sechs, drei und sechs Meter hoch, gespickt mit Infrarotkameras, Bewegungs- und Geräuschmeldern – trennt hier die Europäische Union (EU) von Afrika. Die Grenzanlage wird ausschließlich von spanischen Sicherheitsbehörden kontrolliert und befindet sich auf spanischem Staatsgebiet. Dies sieht auch die spanische Regierung so, behauptet aber zugleich, dass spanisches Recht und die Europäische Menschenrechtskonvention hier noch nicht gelten. Zusätzlich zu der Staatsgrenze müsse die „operative“ Grenze überschritten werden. Nur diese Grenze sei rechtlich relevant. Wo sich diese Grenze befinde, sei aber nicht fixiert, sondern könne von der Guardia Civil flexibel bestimmt werden. Sie könne am letzten Grenzzaun liegen, aber auch dahinter.

Dieses Konzept der „operativen“ flexiblen Grenze dient den spanischen Behörden immer wieder zur Behauptung, Geflüchtete befänden sich Grenzgebiet in einem rechtlichen Niemandsland, könnten dort keine Rechte für sich geltend machen und dürften ohne Einhaltung grundlegender nationaler oder eurorechtlicher Vorgaben deportiert werden.

Die „Push Backs“ – in Spanien „*devoluciones en caliente*“ („heiße Abschiebungen“) genannt – wird bereits seit 2005 angewendet. Allerdings basierte sie bis vor kurzem nicht einmal auf einer rechtlichen Grundlage, sondern stütze sich allein auf eine Dienstanweisung der Guardia Civil für die Exklaven Ceuta und Melilla. Seit April 2015 regelt das „Gesetz zum Schutz der Bürger-Sicherheit“ („*Ley de protección de la seguridad ciudadana*“) explizit, dass Ausländer, die die Grenzanlagen von Ceuta oder Melilla zu überwinden versuchen, zurückgewiesen, d.h. unmittelbar abgeschoben, werden können. Ein Verfahren, das ermöglichen würde, Asylsuchende oder Minderjährige zu identifizieren und ihnen einen effektiven Rechtsschutz gewährleistet, existiert aber weiterhin nicht. Jede/r wird unterschiedslos zurückgeschoben.

Internationale Institutionen und Nichtregierungsorganisationen haben die Push Backs an der spanisch-marokkanischen Grenze wiederholt und scharf kritisiert, insbesondere nachdem die spanische Regierung erklärt hatte, diese Praxis durch

Einführung einer gesetzlichen Grundlage quasi legalisieren zu wollen. Der Menschenrechtskommissar des Europarates, Nils Muižnieks, bezeichnete das Vorgehen als unvereinbar mit der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), da Art. 4 des 4. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (ZP-EMRK) derartige Kollektivausweisungen ohne Einzelfallprüfung ausdrücklich verbiete. Die ehemalige EU-Kommissarin für Innenpolitik, Cecilia Malmström, betonte, das Vorgehen Spaniens verstoße gegen EU-Recht. Das Flüchtlingshilfswerk der UN (UNHCR) und das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter schlossen sich diesen Einschätzungen an und unterstrichen insbesondere die Gefahr von Misshandlungen durch marokkanische Sicherheitskräfte nach “heissen Abschiebungen”.

Auslagerung von Verantwortung: Die Kooperation der EU mit Marokko

Recherchen von spanischen und marokkanischen Nichtregierungsorganisationen wie Pro.De.In, AMDH ([Association Marocaine des Droits Humains](#)) und GADEM ([Groupe Antiraciste d'Accompagnement et de Défense des Étrangers et Migrants](#)), transnationaler aktivistischer Gruppen wie No Borders Morocco, sowie von JournalistInnen belegen, dass die Push Backs an der spanisch-marokkanischen Grenze oft schwere Misshandlungen durch marokkanische Sicherheitskräfte nach sich ziehen. Die spanischen Sicherheitskräfte wissen hiervon und sind – wie beispielsweise am 13. August 2014 – immer wieder auch Zeugen der Gewalt gegen Geflüchtete.

Die enge Zusammenarbeit spanischer und marokkanischer Grenzbeamten in Ceuta und Melilla ist Teil einer breit angelegten Kooperation zwischen der EU mit Marokko, die darauf abzielt, Flucht und Migration nach Europa zu verhindern.

Im Rahmen der sogenannten EU-Mobilitätspartnerschaft leistet die EU u.a. erhebliche finanzielle und logistische Unterstützung zum Ausbau der Grenzkontrollen und gewährt – als zusätzlichen Anreiz für eine effektive Migrationskontrolle – Vergünstigungen für marokkanische Staatsangehörige beispielsweise bei der Visavergabe für Studierende. Mechanismen und Maßnahmen, die effektiv dem Gros der Geflüchteten zu Gute kommen oder ihren Status dauerhaft rechtlich und sozial absichern könnten, gibt es kaum.

Der Vorfall vom 13.8.2014 ist nicht nur exemplarisch für die menschenrechtswidrige spanische Abschiebep Praxis, sondern auch ein Beispiel für den zunehmenden institutionellen Rassismus und die Gewalt, die Geflüchtete

aus der Subsahara-Region im Kontext der Kooperation der EU mit Marokko erleben. Zu Gewalt kam es 2015 u.a. bei der Räumung zahlreicher informeller Flüchtlingscamps, Razzien, Verhaftungen, Misshandlungen und Deportationen in südlichere Landesteile.

Laut des UN-Komitees zum Schutz der Rechte der Wanderarbeiter ist die Gewalt gegen subsaharische Flüchtlinge und MigrantInnen in Marokko systematisch und institutionell verankert. Auch der UN-Sonderberichterstatter für Folter konstatierte anlässlich der regelmäßigen Angriffe auf die informellen Camps durch marokkanische Sicherheitskräfte ein Muster systematischer Misshandlung von Geflüchteten.

Für die EU jedoch ist all dies offenbar aber kein Grund zur Kritik an Marokko. . Vielmehr verstärken Spanien und die EU ihre Politik der Auslagerung der Grenzkontrolle nach Marokko.

Spaniens „Push Backs“ – ein Fall für den EGMR

Geflüchtete sind aufgrund ihres prekären rechtlichen Status besonders gefährdet, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden. Die Möglichkeit, ihre Rechte vor Gericht einzufordern, ist ihnen zumeist faktisch verwehrt.

Das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) in Berlin unterstützt deshalb seit 2014 Betroffene der menschenrechtswidrigen Praxen an den EU-Außengrenzen bei Ceuta und Melilla. Gemeinsam mit ihnen und ihren Communities sowie mit Partnerorganisationen, AktivistInnen und KooperationsanwältInnen entwickelt das ECCHR Strategien, um im Rahmen individueller Verfahren das grundlegende Recht auf Rechte einzufordern und gegen die Push Backs vorzugehen.

Am 12. Februar 2015 erhoben zwei Geflüchtete aus Mali bzw. Elfenbeinküste, die am 13. August 2014 nach Marokko zurückgeschoben worden waren, jeweils Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg (N.D. und N.T. gg Spanien, Az.: 8675/15 und 8697/15). Vertreten werden sie von den Kooperationsanwälten des ECCHR Gonzalo Boye aus Madrid und Carsten Gericke aus Hamburg.

Die beiden Beschwerdeführer machen vor dem EGMR geltend, der spanische Staat habe durch die ihre Deportation und die weiterer ca. 70 Geflüchteter am 13. August 2014 gegen das Verbot der Kollektivausweisung aus Art. 4 4. ZP-EMRK verstoßen. Darüber hinaus seien sie durch die Abschiebung und die Übergabe an marokkanische Sicherheitskräfte sowie den Lebensbedingungen in Marokko dem

Risiko einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ausgesetzt gewesen. Da sie keine Möglichkeit gehabt hätten, behördlich oder gerichtlich gegen ihre Ausweisung vorzugehen, rügen die Beschwerdeführer außerdem eine Verletzung ihres ihr Rechtes auf eine wirksame Beschwerde nach Art. 13 EMRK.

In einer Vorentscheidung vom 31. Juli 2015 wies der EGMR die Beschwerde ab, soweit eine drohende Verletzung aus Art. 3 EMRK geltend gemacht worden war. Zugleich aber forderte der EGMR die Regierung in Madrid auf, zu den tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen Push Back-Praxis an der Grenze zu Marokko im Hinblick auf Art. 4 4. ZP-EMRK sowie Art. 13 EMRK Stellung zu nehmen.

Vorabentscheidung des EGMR

[http://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22001-156743%22\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-156743%22]})

Fragen des EGMR an die spanische Regierung:

[http://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22languageisocode%22:\[%22FRE%22\],%22ap pno%22:\[%228675/15%22\],%22itemid%22:\[%22001-156682%22\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22languageisocode%22:[%22FRE%22],%22ap pno%22:[%228675/15%22],%22itemid%22:[%22001-156682%22]})

Stand: Juli 2015

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)

www.ecchr.eu